

# BESTELLFORMULAR iCHARGE

Vorname \_\_\_\_\_  
Name \_\_\_\_\_  
Strasse Nr \_\_\_\_\_  
PLZ Ort \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

## Ihr Kontakt für Rückfragen

### Kundenprojekte

Schulhausstrasse 18

8706 Meilen

Tel: 044 924 18 11

kundenprojekte@infra-z.ch

Bitte unterzeichnen Sie das Bestellformular und retournieren Sie es an uns:

### Per E-Mail

kundenprojekte@infra-z.ch

### Per Post

Infrastruktur Zürichsee AG

Schulhausstrasse 18

8706 Meilen

## iCHARGE

Hiermit bestelle ich das Produkt "iNFRA iCHARGE" inkl. beiliegender Vertragsbedingungen zum Gesamtbetrag inkl. MWST von CHF 75.40.

**Badge ID:** \_\_\_\_\_

**Datum:** \_\_\_\_\_

**Ort:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

### Depot CHF 30.00 erhalten.

Infrastruktur Zürichsee AG

Schulhausstrasse 18

8706 Meilen

**Datum:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

# DETAILKOSTEN iCHARGE

BEZEICHNUNG	MENGE	EP, CHF	PREIS, CHF
<b>iCHARGE</b>			
Aufschaltung Badge (einmalig) Integration ins Abrechnungssystem iNFRA. Wird mit erster Verbrauchsabrechnung belastet.	1 St.	70.00	70.00
<b>Gesamtkosten exkl. 7.7% MWST</b>			<b>70.00</b>
<b>MWST 7.7%</b>			<b>5.40</b>
<b>Gesamtkosten inkl. 7.7% MWST</b>			<b>75.40</b>
Tarif iNFRA iCHARGE 2023		Total bezogene kWh pro Quartal	60 Rp./kWh inkl. MWST
Depot Badge Zu hinterlegen bei Erhalt.	1 psch.	30.00	30.00

## Vertragsbedingungen und Verlängerung

Dieser Vertrag - inkl. beiliegender Vertragsbedingungen - geht in Kraft mit rechtsgültiger Unterschrift. Dieser Vertrag gilt ab Datum für ein Jahr und verlängert sich stillschweigend um ein Jahr.

Die Standzeit pro Parkplatz beträgt max. 1h. Den Anweisungen von iNFRA-Personal ist Folge zu leisten. Parkplatzreservierungen sind ausgeschlossen. Die Parkplätze können durch iNFRA-Kunden oder iNFRA-Personal belegt sein.

## 1 Vorbemerkungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden im Folgenden auch als «Parteien», einzeln jeweils als «Partei» bezeichnet.

Der Teilnehmer und Rechnungsempfänger innerhalb eines «iNFRA iCHARGE»-Last- und Lademanagements (nachfolgend «LLM») wird als «Bezüger» bezeichnet.

## 2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Vertragsbedingungen für die Abrechnungsdienstleistungen innerhalb eines LLM gelten, wenn sie ausdrücklich als anwendbar erklärt werden bzw. wenn das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer rechtsgültig zustande gekommen ist.

## 3 Leistungen des Auftragnehmers

### 3.1 Messen und Abrechnen

Im Rahmen des, diesen Vertragsbedingungen zugrunde liegenden Vertrages, hat der Auftragnehmer die folgenden Leistungen zu erbringen:

- Verleih eines RFID-Schlüssels (nachfolgend «Badge»)
- Bezüge (gemessen pro Badge) in Rechnung stellen.
- Inhaltlich richtige und nach allen rechtlichen und buchhalterischen Anforderungen genügende Verrechnung und Darstellung der gelieferten Verbrauchsdaten.
- Versand der Rechnung mittels Briefpost oder elektronischen Lösungen (LSV, DebiDirect, eBill).
- Einfache Mutationen an den Stammdaten der Bezüger anhand der Meldungen durch den Auftraggeber.
- Speicherung der Verbrauchsdaten und Rechnungen der teilnehmenden Parteien im Stammdatensystem der iNFRA.
- Auskunft zu den aufbereiteten Rechnungen gegenüber den teilnehmenden Parteien.
- Aufbereitung einer Zahlungserinnerung und zwei Mahnungen (inkl. Mahnspesen) an Bezüger.
- Debitorenmanagement und Inkasso.

### 3.2 Leistungserbringung durch beauftragte Dritte

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erbringung seiner vereinbarten Leistungen, Dritte beizuziehen.

Die so beauftragten Dritten haben insbesondere die gemäss diesen Vertragsbedingungen geltenden Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten (vgl. Ziffer 8 der Vertragsbedingungen).

## 4 Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer sämtliche zur Erfüllung dieses Vertrages nötigen Informationen ohne Verzug und kostenlos zur Verfügung. Dazu gehören:

- Sämtliche für die Abrechnung gemäss Ziffer 3.1 der Vertragsbedingungen nötigen aktuellen Kontaktdaten des Bezügers.
- Die Meldung von Mutationen. Alle Bezügerwechsel müssen dem Auftragnehmer mindestens einen Monat im Voraus gemeldet werden
- Ein Verlust des Badges muss dem Auftragnehmer so schnell wie möglich gemeldet werden. Allfällige Bezüge werden dem Auftraggeber verrechnet.

Der Auftraggeber haftet bei unbekanntem oder nicht vorhandenen Rechnungsempfängern.

## 5 Tarife

Der Auftraggeber behält sich vor die Tarife jährlich anzupassen. Für die Bestellung des Badges wird eine Aufschaltgebühr inkl. Depot verlangt. Bei Rückgabe des Badges kann das Depot rückerstattet werden.

## 6 Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers

Nebst den vertraglichen Dienstleistungen wird die bezogene elektrische Energie und elektrische Leistung den Bezüger in Rechnung gestellt. Die Vergütung der Dienstleistungen fällt unabhängig davon an, ob Energie bezogen wurde.

Aufwendungen ausserhalb des Geltungsbereichs (vgl. Ziffer 2) werden gemäss den gültigen Verrechnungssätzen «Zähler und Messwesen» der iNFRA in Rechnung gestellt.

Die Vergütung für die Verrechnungsdienstleistungen erfolgt nach den jeweils gültigen «Verrechnungssätzen für iCHARGE» der iNFRA.

## 7 Vollmacht für Rechnungstellung, Debitorenmanagement

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer den Auftrag und die Vollmacht, die ihm gegenüber den Bezüger zustehenden Forderungen in seinem Namen einzufordern. Der Auftraggeber haftet für offene Forderungen. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, sicherzustellen, dass alle Bezüger über diesen Auftrag und diese Vollmacht in geeigneter Weise informiert worden sind.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen des voraussichtlichen Bezugs, Akonto-Rechnungen zu stellen (vgl. Ziffer 3.1). Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, soweit nötig Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Depot, usw.).

## 8 Datenschutz

Der Auftragnehmer wird im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages Verbrauchsdaten der Bezüger zum Zwecke der Abrechnung verarbeiten. Er wird auch die Kontaktdaten der Bezüger zwecks Zustellung der Rechnungen verwenden.

Darüber hinaus wird der Auftragnehmer die ihm bekannten Personendaten verwenden, um die Bezüger über neue, ihren Bedürfnissen entsprechende Produkte und Dienstleistungen zu informieren.

Der Auftragnehmer darf die ihm im Rahmen des, diesen Vertragsbedingungen zugrundeliegenden Vertrages, bekannt gegebenen Verbrauchs- und Personendaten durch einen Auftragsverarbeiter ausserhalb des Auftragnehmers verarbeiten lassen, wenn die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

## 9 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für den direkten Schaden, der von ihm in Erfüllung dieses Vertrages vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Weitere Haftungsansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer haftet nicht, soweit er darlegt, dass er die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen solchen Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Der Auftragnehmer schliesst jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten des Auftraggebers aus.

Der Auftragnehmer haftet nicht für unvermeidbare Störungen und Vorfälle, die sich ausserhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers befinden und für die der Auftragnehmer nicht verantwortlich ist.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden welche aufgrund fehlerhaften Leistungen Dritter verursacht wurden. Insbesondere sind dies falsche Messungen aufgrund fehlerhafter Datenverbindungen Dritter oder Messdifferenzen gegenüber Messungen Dritter soweit sie nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurden.

---

## 10 Beginn, Laufzeit und Kündigung

---

Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich auch fristlos zu kündigen, wenn eine der Parteien wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt.

Als wesentliche vertragliche Pflichten gelten insbesondere solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertrauen darf.

Ändern sich die wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen nach Abschluss dieses Vertrages gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses so wesentlich, dass einer oder beiden Parteien die Fortsetzung dieses Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann, kann jede Partei eine Anpassung dieser Bedingungen an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Die Parteien streben dabei eine Lösung an, die dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahekommt und keine der beiden Parteien benachteiligt.

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Die Rückgabe des Badges, inkl. schriftlicher Bestätigung, entspricht der Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien.

---

## 11 Beendigung des Rechtsverhältnisses

---

Wird das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien beendet, so werden sämtliche Forderungen des Auftragnehmers umgehend zur Zahlung fällig. Gegenüber Forderungen des Auftragnehmers ist die Verrechnungseinrede des Auftraggebers ausgeschlossen.

Sämtliche dem Auftragnehmer durch die Beendigung dieses Vertrages entstehenden Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen, soweit sie nicht durch die Bezüger bereits bezahlt wurden.

---

## 12 Übertragung auf einen Rechtsnachfolger

---

Die Parteien sind berechtigt und verpflichtet, das Rechtsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen (inkl. Weiterüberbindungspflicht). Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, diesen Vertrag zu erfüllen, namentlich ernsthafte Zweifel an der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen.

Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag erst befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt.

---

## 13 Lücken und rechtsunwirksame Bestimmungen

---

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt ohne Einfluss.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihrem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen und so die Teilnichtigkeit dieses Vertrages unverzüglich zu beheben. Entsprechendes gilt bei Regelungslücken und der Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen.

---

## 14 Abtretung von Rechten

---

Die Parteien können Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem, diesen Vertragsbedingungen zugrundeliegenden Vertrages nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte abtreten.

---

## 15 Vertragsänderungen und -ergänzungen

---

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen und Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen.

---

## 16 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

---

Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den vorliegenden Vertragsbedingungen bzw. dem Rechtsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ergeben, untersteht schweizerischem Recht.

Für die Beurteilung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus den vorliegenden Vertragsbedingungen bzw. dem Rechtsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte in Meilen zuständig.